

FAUAbwV

in Kraft ab: 01.10.2013

Fassung: 31.05.2007

Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz und vom Bayerischen Hochschulpersonalgesetz an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**(Abweichungsverordnung FAU – FAUAbwV)****Vom 31. Mai 2007****(GVBl. S. 374)****BayRS 2210-2-20-K**

Vollzitat nach RedR: Abweichungsverordnung FAU (FAUAbwV) vom 31. Mai 2007 (GVBl. S. 374, BayRS 2210-2-20-K), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Februar 2013 (GVBl. S. 63) geändert worden ist

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung trifft für die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg abweichende Regelungen von den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG).

§ 2 Senat

(1) ¹Abweichend von Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG werden die Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat in der Weise bestimmt, dass von der Gesamtheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Universität aus jeder Fakultät ein Vertreter oder eine Vertreterin gewählt wird. ²Erreicht die Zahl der nach Satz 1 gewählten Personen nicht die Anzahl der Mitglieder nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG, so werden weitere Mitglieder in der erforderlichen Anzahl aus der Gesamtheit aller Personen, die in einem Wahlvorschlag für die Wahlen nach Satz 1 kandidieren, nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. ³Abweichend von Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG ist bei der Wahl nach Satz 1 nur wählbar, wer der Fakultät, aus der der Vertreter oder die Vertreterin der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zu wählen ist, als Erstmitglied angehört. ⁴ § 3 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBl. S. 338, BayRS 2210-1-1-2-WFK) findet keine Anwendung; Näheres über die Wahl regelt die Grundordnung.

(2) ¹Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG kann dem Senat ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personen, die ein Promotionsvorhaben an der Universität betreiben und hierfür registriert sind (Promovierende), mit beratender Stimme angehören. ²Das Nähere regelt die Grundordnung; sie kann insbesondere die Bildung einer Vertretung der Promovierenden vorsehen, deren Zusammensetzung und das Wahlverfahren regeln und bestimmen, dass ein Mitglied der Vertretung der Promovierenden als Mitglied nach Satz 1 in den Senat entsandt wird.

(3) ¹Abweichend von Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG werden die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Senat vom Studentischen Konvent aus dessen Mitte gewählt. ² § 1 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchWO findet auf diese Wahl keine Anwendung; Näheres über die Wahl regelt die Grundordnung.

(4) ¹Abweichend von Art. 20 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG trifft in unaufschiebbaren Angelegenheiten der oder die Vorsitzende des Senats für diesen die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

²Stellungnahmen nach Art. 25 Abs. 3 Nr. 5 BayHSchG sind keine Entscheidungen oder Maßnahmen im Sinn des Satzes 1.

§ 3 Fakultäten

(1) Die Fakultäten sind mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät in Departments gegliedert; das Nähere regelt die Grundordnung.

(2) ¹Die Fakultäten werden jeweils von einem Fakultätsvorstand geleitet, der sich abweichend von Art. 19 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG zusammensetzt aus:

1. dem Dekan als Vorsitzendem oder der Dekanin als Vorsitzender,
2. sofern die Fakultät in Departments gegliedert ist, den Sprechern und Sprecherinnen der Departments,
3. den Prodekanen und Prodekaninnen,
4. den Studiendekanen und Studiendekaninnen.

² Art. 34 Abs. 2 Satz 6 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 4 Fachbereich Theologie

(1) Innerhalb der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie besteht ein Department für Evangelische Theologie, das die Bezeichnung „Fachbereich Theologie“ führt.

(2) Abweichend von Art. 29 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehört der Sprecher oder die Sprecherin des Fachbereichs Theologie dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie als Prodekan oder Prodekanin an, wenn der Dekan oder die Dekanin nicht Mitglied des Fachbereichs Theologie ist.

(3) ¹Abweichend von Art. 62 Abs. 2 und Art. 65 BayHSchG nimmt der Fachbereich Theologie bei Hochschulprüfungen (einschließlich Habilitationen), die zu theologischen akademischen Graden oder zur Feststellung einer entsprechenden Lehrbefähigung führen, die Aufgaben einer evangelisch-theologischen Fakultät an der Universität Erlangen-Nürnberg wahr. ²Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen einschließlich der Habilitationsordnung: diese hat vorzusehen, dass der Fachbereich Theologie abweichend von Art. 65 BayHSchG ein Prüfungsorgan bildet, das die Aufgaben des Fakultätsrats wahrnimmt.

(4) Abweichend von Art. 18 Abs. 7 Satz 1 BayHSchPG nimmt der Fachbereich Theologie in Verfahren zur Berufung von Professoren und Professorinnen der evangelischen Theologie, der evangelischen Religionspädagogik und der Didaktik des evangelischen Religionsunterrichts die Aufgaben einer Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg wahr; Art. 18 Abs. 7 Satz 2 BayHSchPG findet in Verfahren zur Berufung solcher Professoren und Professorinnen an die Universität Erlangen-Nürnberg keine Anwendung.

(5) ¹In Verfahren nach Abs. 4 werden abweichend von Art. 18 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 3 und Abs. 8 Satz 1 BayHSchPG die dort genannten Aufgaben und Befugnisse des Fakultätsrats durch ein Gremium wahrgenommen, dem folgende Mitglieder aus dem Fachbereich Theologie angehören:

1. der Sprecher oder die Sprecherin als vorsitzendes Mitglied,
2. der zuständige Studiendekan oder die zuständige Studiendekanin,
3. sechs aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen gewählte Vertreter oder Vertreterinnen,
4. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
5. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
6. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden und
7. die Frauenbeauftragte.

²Die Mitglieder werden in entsprechender Anwendung von Art. 38 BayHSchG gewählt. ³Dabei sind in den Gruppen nach Satz 1 Nrn. 3 bis 5 alle Personen wahlberechtigt und wählbar, die im Fachbereich Theologie hauptamtlich tätig und wahlberechtigtes Mitglied der jeweiligen Gruppe gemäß Art. 17 BayHSchG sind. ⁴Soweit der Lehrstuhl für Religionspädagogik und Didaktik des evangelischen Religionsunterrichts nicht dem Fachbereich Theologie zugeordnet ist, gelten im Sinn des Satzes 3 die an diesem Lehrstuhl tätigen Personen als im Fachbereich Theologie tätig. ⁵In der Gruppe der Studierenden sind alle Studierenden wahlberechtigt und wählbar, die für das Studium der evangelischen Theologie, einen anderen vom Fachbereich Theologie angebotenen Studiengang oder Teilstudiengang oder das Fach Evangelische Religionslehre im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs eingeschrieben sind. ⁶Die in Art. 18 Abs. 4 Satz 10 BayHSchPG vorgesehenen Stellungnahmen werden von den Mitgliedern nach Satz 1 Nrn. 2 und 6 abgegeben.

(6) Das Nähere regelt die Grundordnung; sie kann auch bestimmen, dass alle Professoren und Professorinnen des Fachbereichs Theologie berechtigt sind, bei Entscheidungen des Gremiums nach Abs. 5 stimmberechtigt mitzuwirken.

§ 5 Campus Busan

(1) Der Campus Busan ist eine zentrale Einrichtung der Universität Erlangen-Nürnberg mit Sitz in Busan (Republik Korea).

(2) ¹Abweichend von Art. 38 Abs. 1 und Art. 52 BayHSchG nehmen Studierende am Campus Busan nicht an den Wahlen der Vertreter und Vertreterinnen in den Hochschulorganen und an den Wahlen zur Studierendenvertretung teil; sie können nicht in die Hochschulorgane und in die Studierendenvertretung gewählt werden. ²Die in Satz 1 genannten Studierenden wählen aus ihrer Mitte eine Vertrauensperson, die vor Entscheidungen eines Fakultätsrats, des Senats oder des Hochschulrats, die ihre Belange in besonderer Weise berühren, zu beteiligen ist und ihre Belange gegenüber der wissenschaftlichen Leitung des Campus Busan wahrnimmt, sowie stellvertretende Vertrauenspersonen. ³Das Nähere regelt die Grundordnung.

(3) Abweichend von Art. 54 Sätze 2 und 3 BayHSchG regelt die Universität Erlangen-Nürnberg die Einteilung des Studienjahres, seinen Beginn, die Dauer der Semester oder der anderweitig festgelegten Teile des Studienjahres, Beginn und Ende der Vorlesungszeiten sowie die unterrichtsfreien Zeiten am Campus Busan durch Satzung.

(4) Abweichend von Art. 95 Abs. 2 BayHSchG sind Studierende am Campus Busan nicht bei einem Studentenwerk beitragspflichtig.

§ 6 Vertretung der Studierenden

(1) Dem Studentischen Konvent gehören abweichend von Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG an:

1. eine in der Grundordnung für alle Fakultäten in gleicher Höhe festzulegende Zahl von Mitgliedern aus jeder Fachschaftsvertretung, die von ihr auf der konstituierenden Sitzung für die Dauer eines Studienjahres bestimmt werden, und
2. weitere Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden entsprechend der Zahl nach Nr. 1, die von den Studierenden gewählt werden.

(2) Die vier Mitglieder, die mit den Vertretern oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG den Sprecher- und Sprecherinnenrat bilden, werden abweichend von Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG vom Studentischen Konvent gewählt.

(3) Ein Fachschaftenrat wird abweichend von Art. 52 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG nicht gebildet.

(4) Eine dem Sprecher- und Sprecherinnenrat vorsitzende Person wird abweichend von Art. 52 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG nicht gewählt.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2019 außer Kraft.

München, den 31. Mai 2007

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister